

Amt Barth  
Teergang 2  
18356 Barth  
für die Gemeinde Pruchten

## **Bekanntmachung der Gemeinde Pruchten**

**Betrifft: Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Nördliche Ortsmitte“**

**hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten in der öffentlichen Sitzung am 26. August 2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Pruchten für den Bereich „Nördliche Ortsmitte“, begrenzt:

- im Norden durch die freie Landschaft und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und vorhandene Wohnhausbebauung an der Straße „Zum Fährmann“
- im Süden durch vorhandene Wohnhausbebauung an der Straße „Zum Fährmann“ und der Gemeindestraße „Zur Schilfmatte“
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen an der Gemeindestraße „Zur Kloer“, teilweise als unbefestigter Weg

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 05. September 2019 bis 05. Oktober 2019 in der Stadtverwaltung Barth, Teergang 2, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	8.00-12.00 und 13.45-16.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 und 13.45-18.00 Uhr
Mittwoch	- - -
Donnerstag	8.00-12.00 und 13.45-16.00 Uhr
Freitag	8.00-11.00 Uhr

Zur Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Nördliche Ortsmitte“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

### Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Naturschutzrechtlicher Ausgleich als Bestandteil der Begründung (Stand: 29. April 2019) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ökokonto)

- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung).

Artenschutzrechtliche Belange als Bestandteil der Begründung (Stand: 29. April 2019) mit Überprüfung

- möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf Grundlage einer Potentialanalyse.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet:

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Barth unter [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de) einsehbar.

Pruchten, den 27.08.2019



  
.....  
Andreas Wieneke  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 28.08.2019

abzunehmen am: 12.09.2019

abgenommen am: .....

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift